

§ 1 Name und Zugehörigkeit

Die „Vereinsjugend im TC Handorf“ ist ein Organ des „Tennisclub Handorf e.V.“ gem. § 11 der Vereinssatzung und hat eine eigene Jugendordnung. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder unter 18 Jahren an.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die Vereinsjugend vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen im TC Handorf und verwaltet sich selbständig im Rahmen dieser Jugendordnung.

(2) Sie verfolgt die Ziele:

- Pflege und Förderung des Tennissports und der außersportlichen Jugendarbeit.
- Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit.
- Entwicklung der Persönlichkeit im Rahmen sportlicher und außersportlicher Betätigung, insbesondere Ausbildung und Stärkung sozialer Kompetenz im Sinne des „Fair-Play“-Gedankens.

§ 3 Organisation

Die Selbstverwaltung der Vereinsjugend erfolgt durch:

- a) die Jugendversammlung,
- b) die Jugendvertretung.

§ 4 Finanzen

(1) Der TC Handorf stellt der Vereinsjugend jährlich einen zu bestimmenden Betrag zur Verfügung, über den sie im Rahmen dieser Jugendordnung frei verfügen kann. Dieser Betrag wird von der Mitgliederversammlung des TC Handorf jährlich beschlossen. Die Verantwortung des TC Handorf für die Jugendabteilung und deren Finanzierung bleibt hierdurch unberührt.

(2) Die Mittel sind im Sinne der gesamten Jugendabteilung des TC Handorf zu verwenden.

(3) Über zufließende Mittel (Spenden o.ä.) mit der Zweckbindung „Jugend“ kann die Jugendabteilung ebenfalls im Rahmen dieser Jugendordnung frei verfügen.

(4) Über die Verwendung der Mittel ist dem Vorstand des TC Handorf jährlich zu berichten.

§ 5 Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Sie findet im 1. Quartal eines Jahres vor der Mitgliederversammlung des TC Handorf statt.

(2) Spätestens 2 Wochen vorher werden die Mitglieder der Jugendversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch die Jugendwartin/den Jugendwart in Abstimmung mit der Jugendvertretung eingeladen.

(3) Die Jugendversammlung wählt die Jugendvertretung. Sie nimmt die Berichte und den Kassenbericht der Jugendvertretung entgegen und bestimmt grundsätzlich über die Verwendung der Finanzmittel gem. § 4 (1). Sie berät und beschließt über vorliegende Anträge.

(4) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist. Zu Versammlungsbeginn wird eine Teilnehmerliste erstellt. Die Versammlung wird beschlussunfähig, wenn mehr als die Hälfte der Teilnehmerinnen/Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.

(5) Abstimmungen und Wahlen erfolgen öffentlich. Wenn mindestens 3 Teilnehmer/innen es verlangen, muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.

(6) In besonderen Fällen können Abwesende gewählt werden, wenn sie der Jugendversammlung bekannt sind und ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl vorher erklärt haben.

(7) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Diese Änderungen müssen von der Mitgliederversammlung des TC Handorf bestätigt werden.

(8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendversammlung ab 8 Jahren sowie alle Jugendvertretungsmitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Jugendwartin/der Jugendwart ist Mitglied der Jugendversammlung ohne Stimmrecht.

(9) Eine außerordentliche Jugendversammlung muss stattfinden, wenn ein Viertel der Mitglieder der Vereinsjugend dies schriftlich unter Angabe von Gründen bei der Jugendvertretung beantragt oder wenn die Interessen der Vereinsjugend erheblich berührt werden. Dies wird durch die Jugendvertretung in Abstimmung mit der Jugendwartin/dem Jugendwart festgestellt.

(10) In Ausnahmefällen ist die Jugendwartin/der Jugendwart berechtigt, eigenverantwortlich eine Sondersitzung der Jugendversammlung einzuberufen. Hierüber ist dem TC-Vorstand zu berichten.

(11) Über die Jugendversammlung ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll zu erstellen.

§ 6 Jugendvertretung

(1) Die Jugendvertretung besteht aus

- a) der Jugendvertreterin/dem Jugendvertreter,
- b) der Stellvertreterin/dem Stellvertreter, die/der gleichzeitig Kassensführer ist.

(2) In die Jugendvertretung ist jedes Mitglied der Vereinsjugend ab 16 Jahre wählbar. Darüber hinaus kann jedes Mitglied des TC Handorf bis zum Alter von 27 Jahren in die Jugendvertretung gewählt werden. Mindestens ein Jugendvertretungsmitglied muss der Vereinsjugend angehören.

(3) Die Jugendvertretung vertritt die Interessen der Vereinsjugend des TC Handorf. Eine rechtsverbindliche Vertretung kann nur unter Beteiligung des Gesamtvorstands erfolgen, in der Regel durch die Jugendwartin/den Jugendwart.

(4) Die Jugendvertretung wird von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Jugendvertretung verwaltet die Finanzmittel der Vereinsjugend gem. § 4 (1) und entscheidet über die Verwendung im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten. Sie ist für ihre Beschlüsse und Handlungen gegenüber der Jugendversammlung und dem Vorstand des TC Handorf verantwortlich.

(6) Sitzungen der Jugendvertretung sollten mindestens zweimal im Jahr stattfinden.

(7) Legt ein Mitglied der Jugendvertretung vorzeitig sein Amt nieder, kann die Jugendwartin/der Jugendwart in Abstimmung mit dem verbliebenen Jugendvertretungsmitglied ein anderes Mitglied der Vereinsjugend bzw. ein Mitglied des TC Handorf gem. § 7 (2) dieser Jugendordnung kommissarisch bis zur nächsten Jugendversammlung mit den freigewordenen Aufgaben betreuen.

Diese Jugendordnung wurde von der Mitgliederversammlung des TC Handorf am 18.03.2007 verabschiedet.